



# Merkblatt Ruhegehalt

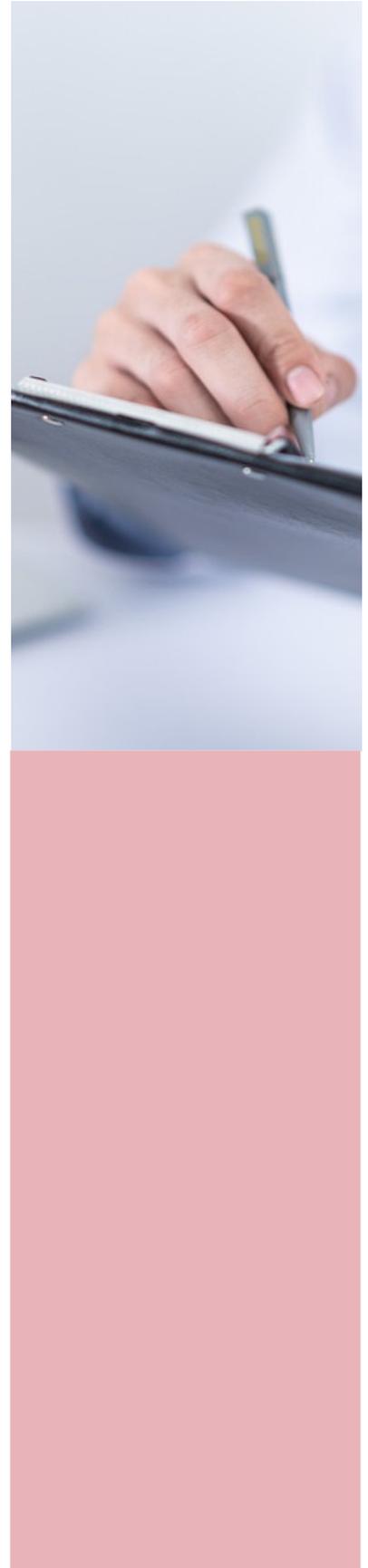
Stand: 07/2025

**Die Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes NRW sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW)**

Dieses Merkblatt soll eine Übersicht über die grundsätzliche Berechnung der Versorgungsbezüge vermitteln.

Die Ausführungen sind auf die wesentlichen Grundlagen für die Berechnung der Versorgungsbezüge beschränkt und können nicht alle Sachverhalte abbilden.

Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet oder geltend gemacht werden.





<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anspruch auf Ruhegehalt.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge .....</b>	<b>3</b>
2.1 Grundgehalt.....	3
2.2 Familienzuschlag.....	3
2.3 Sonstige Bezüge .....	3
2.4 Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge .....	3
<b>3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten .....</b>	<b>4</b>
3.1 Dienstzeiten im Beamtenverhältnis .....	4
3.2 Vordienstzeiten.....	5
3.3 Zurechnungszeit.....	6
<b>4. Ruhegehaltsatz.....</b>	<b>7</b>
4.1 Ermittlung des Ruhegehaltsatzes.....	7
4.2 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes.....	7
4.3 Berechnung des Ruhegehaltsatzes nach Übergangsrecht.....	7
<b>5. Berechnung des Ruhegehaltes .....</b>	<b>8</b>
<b>6. Versorgungsabschläge.....</b>	<b>8</b>
<b>7. Mindestversorgung .....</b>	<b>8</b>
<b>8. Versorgungsausgleich.....</b>	<b>9</b>
<b>9. Weitere Einkünfte im Ruhestand .....</b>	<b>9</b>



## 1. Anspruch auf Ruhegehalt

Durch den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand entsteht ein Versorgungsanspruch auf Ruhegehalt, wenn eine Mindestdienstzeit von fünf Jahren erreicht ist.

Dazu gehören vor allem Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, bei der Bundeswehr oder im Zivildienst und ggf. im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst.

Nicht zu dieser Mindestzeit zählen Studienzeiten oder Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Die Mindestzeit von fünf Jahren gilt nicht, wenn der Ruhestand auf Grund eines Dienstunfalls erfolgte.

Das Ruhegehalt wird auf Basis der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

## 2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

### 2.1 Grundgehalt

Ruhegehaltfähig ist das Grundgehalt, das nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat. Ist der Versorgungsfall wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalles eingetreten, wird das Grundgehalt nach der Stufe zugrunde gelegt, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreicht werden können.

Erfolgt der Eintritt/die Versetzung in den Ruhestand nicht aus dem Eingangsamt einer Laufbahn oder aus einem laufbahnfreien Amt, sind die Dienstbezüge dieses Amtes nur ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens zwei Jahre bezogen wurden.

Ansonsten sind die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versorgungsfall wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalles eingetreten ist.

### 2.2 Familienzuschlag

Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird – ggf. zur Hälfte – für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für den Bezug vorliegen.

Der Kinderanteil des Familienzuschlags wird, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Kindergeldes erfüllt sind, neben dem Ruhegehalt gezahlt.

### 2.3 Sonstige Bezüge

Zuletzt zugestandene Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, werden für die Berechnung des Ruhegehaltes berücksichtigt.

Dies sind z.B. Struktur-, Amts- und ruhegehaltfähige Stellenzulagen.

### 2.4 Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

Ruhegehaltfähig sind immer die Bezüge in Höhe einer Vollzeitbeschäftigung, auch wenn unmittelbar vor Eintritt/Versetzung in den Ruhestand eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge vorgelegen hat.

Seit dem 01.01.2017 ist die frühere jährliche Sonderzahlung anteilig in die monatlichen



ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eingerechnet.

Um die unterschiedlichen Prozentsätze der jährlichen Sonderzahlung auszugleichen, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit folgenden Faktoren zu vervielfältigen:

- a. Faktor 0,99518 – BesGr. A 7 und A 8
- b. Faktor 0,99349 – BesGr. A 9 bis A 16  
sowie Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C, H, R, W

### 3. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Die Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ist Berechnungsgrundlage für den Ruhegehaltssatz (siehe Tz. 4).

Ruhegehaltfähig sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Dienst- und Vordienstzeiten:

#### 3.1 Dienstzeiten im Beamtenverhältnis

Anzurechnen sind Zeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 2 Beamtenstatusgesetz.

Der Dienstzeit im Beamtenverhältnis gleichgestellt sind u. a. Dienstzeiten im Richterverhältnis und die Zeit des vorgeschriebenen Vorbereitungsdiensts im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.

Auch die Zeit eines früheren Beamtenverhältnisses ist ruhegehaltfähig. Das gilt auch dann, wenn hierfür Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachentrichtet wurden (Nachversicherung).

##### 3.1.1 Teilzeitbeschäftigungen

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur in dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Dies gilt auch für eine unterhäftige Beschäftigung während der Elternzeit oder eines Urlaubs aus familienpolitischen Gründen.

##### 3.1.2 Beurlaubungen

Grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Ausnahme: Sie ist ruhegehaltfähig, wenn bis zum Ende des Urlaubs schriftlich anerkannt wurde, dass der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und auf Grund der während dieser Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit kein Anspruch auf Versorgung, Rente oder ähnliche Leistungen besteht.

##### 3.1.3 Kindererziehungszeiten im Beamtenverhältnis bei Geburten vor dem 01.01.1992

Wurde das Kind vor dem 01.01.1992 während eines Beamtenverhältnisses geboren, ist die Zeit bis zu dem Tag, an dem das Kind den 6. Lebensmonat vollendet, in vollem Umfang ruhegehaltfähig

Der Erziehungsurlaub bzw. die Elternzeit für ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind ist nicht ruhegehaltfähig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch neben dem Ruhegehalt ein Kindererziehungszuschlag gewährt werden.

Nähere Einzelheiten dazu können Sie dem Merkblatt "Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag" entnehmen.



## 3.2 Vordienstzeiten

Vordienstzeiten sind anrechenbare Zeiträume vor der Berufung in das Beamtenverhältnis. Sie haben i.d.R. einen Bezug zur späteren Tätigkeit im Beamtenverhältnis, weil z.B. Vorbildungen notwendig waren, um in das Beamtenverhältnis berufen zu werden.

Zeiten der allgemeinen Schulausbildung sind nicht ruhegehaltfähig.

### 3.2.1 Wehr- und Zivildienst

Ruhegehaltfähig sind Zeiten eines berufsmäßigen (Zeit- oder Berufssoldat) oder nichtberufsmäßigen Dienstes (Grundwehrdienst) bei der Bundeswehr oder eines Zivildienstes.

### 3.2.2 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn

Zeiten im Angestelltenverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sollen als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat.

Es handelt sich hierbei um Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nach erfolgreich abgeschlossener Laufbahnbefähigung aufgenommen wurden und in der Regel von einer Beamtin oder einem Beamten ausgeübt werden (z.B. Lehrkraft an einer öffentlichen Schule). Teilzeiten werden nur anteilig angerechnet (siehe Tz. 3.1.1)

Voraussetzung für die Berücksichtigung ist ein zeitlicher und innerer Zusammenhang zwischen der Beschäftigung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und der anschließenden Beamtenzeit. Kurzfristige Tätigkeiten, z.B. als Aushilfe während der Semesterferien oder als wissenschaftliche Hilfskraft, können dabei nicht berücksichtigt werden.

### 3.2.3 Ausbildungszeiten

Als ruhegehaltfähig können folgende Zeiträume berücksichtigt werden:

- a. Die Zeit einer vorgeschriebenen Ausbildung (z. B. Lehre, Praktikum, Fachschul-/Hochschulausbildung, übliche Prüfungszeit). Dies gilt jedoch nicht für eine allgemeine Schulausbildung. Die Art und Mindestdauer der vorgeschriebenen Ausbildung ergibt sich aus den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, der Laufbahnverordnung oder aus Gesetzen und Verordnungen. Eine vorgeschriebene Fachschulausbildung kann bis zu 3 Jahren, eine Hochschul-/Fachhochschulausbildung bis zu 855 Tagen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.
- b. Die Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist, z.B. in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 LBeamtVG NRW).
- c. An Stelle der vorgenannten Zeiten und nur für Angehörige der Vollzugsdienste (der Polizei oder im Strafvollzug) und des Einsatzdienstes der Feuerwehr die Zeit einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu fünf Jahren, wenn diese Ausbildung und/oder Tätigkeit für die Wahrnehmung des Amtes förderlich war/en (§ 11 Abs. 2 LBeamtVG NRW).



Nicht berücksichtigungsfähig ist eine Ausbildung, welche die für die Laufbahn vorgeschriebene Regelschulbildung ersetzt (z.B. Verwaltungslehre oder Verwaltungspraktikum).

### 3.2.4 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

Die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit gilt bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähig. Promotionsadäquate Leistungen können ebenfalls mit bis zu 2 Jahren berücksichtigt werden.

Ist als Einstellungsvoraussetzung eine Habilitation gefordert worden, kann die dafür aufgewendete Zeit mit der in der Habilitationsordnung vorgeschriebenen Mindestzeit oder, wenn eine Mindestzeit nicht vorgeschrieben war, mit bis zu drei Jahren berücksichtigt werden.

Zeiten der Zugehörigkeit zum Lehrkörper nach der Habilitation werden ebenfalls berücksichtigt.

Zeiten einer für die Wahrnehmung des Amtes förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit, die nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums und vor der Ernennung zurückgelegt worden sind und während der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, sollen bzw. können (je nach Einstellungsvoraussetzung) bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Ein über fünf Jahre hinausgehender Zeitraum kann zur Hälfte berücksichtigt werden. Insgesamt ist die (volle und hälftige) Anrechnung dieser Vordienstzeiten auf zehn Jahre begrenzt.

### 3.2.5 Sonstige Vordienstzeiten

Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit können berücksichtigt werden, wenn diese in einem inneren Zusammenhang mit den im Beamtenverhältnis zuerst übertragenen Aufgaben stehen. Bei Teilzeitbeschäftigungen sind diese Zeiten nur mit dem Beschäftigungsanteil anrechenbar.

Es handelt sich hierbei vor allem um Tätigkeiten

- im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände,
- im öffentlichen Schuldienst oder im Ersatzschuldienst sowie an einer "Deutschen Auslandsschule" nach Erwerb der vollen Lehrbefähigung
- im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften
- im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden, Spitzenverbände der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden
- im ausländischen öffentlichen Dienst, soweit Tätigkeiten ausgeübt wurden, die im Inland herkömmlich in einem Beamtenverhältnis wahrgenommen werden;

## 3.3 Zurechnungszeit

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit vor der Vollendung des 60. Lebensjahres erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um eine Zurechnungszeit.



Diese berechnet sich aus der Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres. Sofern diese Zeiten nicht bereits nach anderen Vorschriften ruhegehaltfähig sind, werden diese mit 2/3 des Zeitraums berücksichtigt.

## 4. Ruhegehaltsatz

### 4.1 Ermittlung des Ruhegehaltsatzes

Die Höhe des Ruhegehaltsatzes ergibt sich aus der Summe der ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (siehe Tz. 3).

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit 1,79375 % der abgesetzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (vgl. Tz. 2.4), insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Der Höchstsatz wird nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht.

Beispiel:

Ruhegehaltfähige Dienstzeit:	34 Jahre und 173 Tage
$34 \text{ Jahre } 173/365 \text{ Tage} = 34,4739 \text{ Jahre}$	34,47 Jahre (gerundet)
$34,47 \text{ Jahre} \times 1,79375 \% = 62,189 \%$	62,19 % (gerundet)
Maßgeblicher Ruhegehaltsatz:	62,19%

### 4.2 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes

Auf Antrag kann der Ruhegehaltssatz vorübergehend erhöht werden, wenn

- die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder
- aufgrund einer besonderen Altersgrenze (z.B. Vollzugsdienst) erfolgt ist und
- der Ruhegehaltssatz weniger als 66,97 v. H. beträgt und
- die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes".

### 4.3 Berechnung des Ruhegehaltsatzes nach Übergangsrecht.

Bestand das Dienstverhältnis bereits am 31.12.1991 und dauert bis zum Eintritt/zur Versetzung in den Ruhestand ohne Unterbrechung an, kann die Berechnung des Ruhegehaltsatzes nach Übergangsrecht erfolgen.

Wird nach dem aktuell gültigen Recht nicht der Höchstruhegehaltsatz erreicht, erfolgt eine Vergleichsberechnung.

Aufgrund des zeitlichen Abstands zum Stichtag 31.12.1991 führt diese Berechnung nur noch in wenigen Fällen zu einem höheren Ruhegehaltsatz.

Die Berechnung erfolgt von Amts wegen vom LBV NRW und muss nicht gesondert beantragt werden. Der höhere Ruhegehaltssatz wird der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde gelegt.



## 5. Berechnung des Ruhegehaltes

Die Berechnung des Ruhegehaltes erfolgt auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (siehe Tz. 3) und des Ruhegehaltssatzes (siehe Tz. 4).

Beispiel:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4.500,00 EUR
x Einbaufaktor Sonderzahlung 0,99349	
abgesenkte ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4.470,71 EUR
Ruhegehaltssatz 62,19 %	
Ruhegehalt 4.470,71 € x 62,19 % =	2.780,33 EUR

Sollte der Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalles erfolgen, gilt grundsätzlich die Berechnung wie unter Tz. 4 und 5.1.

Der Ruhegehaltssatz wird allerdings anstatt mit dem Faktor 1,79375 mit dem Wert 1,875 ermittelt und erhöht sich um 20 Prozentpunkte auf mindestens 66 2/3 % und höchstens 75 %.

Eine mögliche Zurechnungszeit (Tz. 3.3) wird nur mit einem Drittel berücksichtigt.  
Ein Versorgungsabschlag (Tz. 6) wird nicht erhoben.

## 6. Versorgungsabschläge

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand

- wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, oder
- wegen Schwerbehinderung vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, oder
- auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit vor Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird,

ist das Ruhegehalt in der Regel dauerhaft um einen Versorgungsabschlag zu mindern.

Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 % für jedes Jahr, um das der Ruhestand vor dem jeweils maßgebenden Zeitpunkt beginnt.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Versorgungsabschläge".

## 7. Mindestversorgung

Das nach den vorstehenden Ausführungen ermittelte Ruhegehalt wird mit der Mindestversorgung verglichen.

Es werden zwei Arten der Mindestversorgung unterschieden, der amtsabhängigen sowie der amtsunabhängigen Mindestversorgung.

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes (amtsabhängiges Ruhegehalt).

Es beträgt mindestens 61,6 % der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 (amtsunabhängiges Ruhegehalt).



Liegt der Betrag des Mindestruhegehaltes über dem Wert des durch die Dienstzeiten berechneten Ruhegehaltes, wird die Mindestversorgung gezahlt.

## 8. Versorgungsausgleich

Sind im Rahmen eines Scheidungsverfahrens zu Lasten Ihres Versorgungsbezuges Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden, ist Ihr Ruhegehalt bei Eintritt/Versetzung in den Ruhestand entsprechend zu kürzen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Versorgungsausgleich"

## 9. Weitere Einkünfte im Ruhestand

Erwerbs-/Erwerbsersatzeinkommen, weitere Versorgungsbezüge, sonstige Geld-/Versorgungsleistungen und Renten können zu einer Minderung des Ruhegehaltes führen.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Merkblättern

- Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs-/Erwerbsersatzeinkommen
- Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezügen
- Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
- Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten und/oder sonstigen Geld-/Versorgungsleistungen

Um mögliche Rückforderungen von Versorgungsbezügen zu vermeiden, sollten weitere Einkünfte im Ruhestand dem LBV NRW schriftlich angezeigt werden.